

Übernahme der Gewährträgerschaft Waldservice Ortenau eG

Die Technischen Betriebe Offenburg (TBO)

übernehmen anteilig - wie die weiteren Mitgliedskommunen auch - für die

Waldservice Ortenau eG

die Gewährträgerschaft (Ausfallbürgschaft) für die sich aus deren Mitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg - Zusatzversorgungskasse (KVBW-ZVK) - ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung ihrer Arbeitnehmer gegenüber der KVBW-ZVK entstehen, entsprechend dem Verhältnis ihres Geschäftsanteils zur Summe der Geschäftsanteile aller in der Mitgliederliste eingetragenen Mitgliedskommunen.

Die Gewährträgerschaft bleibt auch bei einer Änderung der Rechtsform des Mitglieds bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Mitglieds. Die Gewährträgerschaft gilt auch für das o. g. Verhältnis der Geschäftsanteile, das sich nach Aufnahme neuer Genossen ergibt.

Sie gilt jedoch nur **für eine Mitarbeiterzahl von bis zu 60** zusatzversicherungspflichtigen Personen der Genossenschaft. Wird diese Mitarbeiterzahl überschritten, beschränkt sich der Umfang der Gewährträgerschaft auf das Verhältnis von **60 zusatzversicherungspflichtigen Mitarbeitern** zur Gesamtzahl der tatsächlich vorhandenen zusatzversicherungspflichtigen Mitarbeiter. In diesem Fall bedarf eine Erweiterung der Gewährträgerschaft eines erneuten Beschlusses der kommunalen Gremien und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gewährträgerschaft erstreckt sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds der KVBW-ZVK insbesondere auf die Zahlung

- a) der Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sowie Zinsen
- b) des Ausgleichsbetrags bzw. von Erstattungsbeträgen gemäß §§15 bis 15h der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ggf. nebst Zinsen).

Das Regierungspräsidium Freiburg

(Aufsichtsbehörde)

hat die Übernahme der Gewährträgerschaft mit Erlass vom _____

genehmigt. Eine Fertigung des Genehmigungsbescheides liegt bei.

_____ den _____

Unterschrift

Dienstsiegel